



HVBG

HVBG-Info 02/1995 vom 13.01.1995, S. 0123 - 0124, DOK 374.27/017-OLG

**Keine absolute Fahruntüchtigkeit eines Pkw-Fahrers im
Straßenverkehr nach Haschischkonsum (§ 316 StGB) - Beschluß des
OLG Düsseldorf vom 02.05.1994 - 5 Ss 358/93 - 105/93 I**

Keine absolute Fahruntüchtigkeit eines Pkw-Fahrers im
Straßenverkehr nach Haschischkonsum (§ 316 StGB);
hier: Beschluß des OLG Düsseldorf vom 2.5.1994 - 5 Ss 358/93 -
105/93 I

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluß vom 2.5.1994 - 5 Ss 358/93 -
105/93 I - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine mit der 1,1-Promille-Grenze nach Alkoholgenuß
vergleichbare Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit nach
Haschischkonsum ist bislang medizinisch-naturwissenschaftlich
nicht begründbar. Bei einer psychotropwirksamen Menge an
Tetrahydrocannabinol (THC) von ca. 36 ng/ml Blut kann daher
eine Fahruntüchtigkeit nur bei Hinzutreten rauschbedingter
Ausfallerscheinungen angenommen werden.

Orientierungssatz:

Relative Fahruntüchtigkeit liegt nach dem Genuß anderer
berauschender Mittel im Sinne von StGB § 316 vor, wenn,
abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der
Leistungsfähigkeit des Konsumenten, erst weitere festgestellte
Tatsachen erweisen, daß der Genuß dieser Mittel zu dessen
Fahruntüchtigkeit geführt hat.

Festgestellt werden muß ein erkennbares äußeres Verhalten des
Haschischkonsumenten, das auf seine durch den Haschischkonsum
hervorgerufene Fahruntüchtigkeit hindeutet. Als solche
Ausfallerscheinungen, die durch den Haschischkonsum zumindest
mitverursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht:
eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose
und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei
Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, das
rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen läßt,
sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z.B.
Stolpern und Schwanken beim Gehen (so auch BGH, 1982-04-22,
4 StR 43/82, BGHSt, 31, 42).